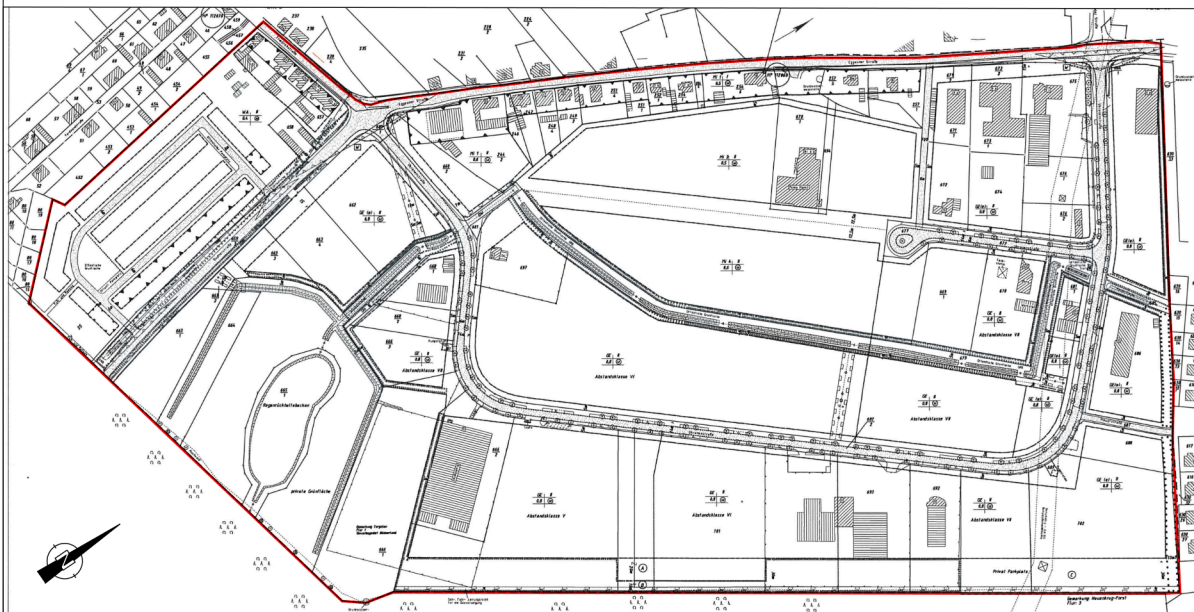


Satzung der Stadt Torgelow über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/90 "Büdnerland"



8. Die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 02/90 „Büdnerland“ wurde am 28.09.2021 von der Stadtvertretung der Stadt Torgelow als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 02/90 „Büdnerland“ wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.09.2021 gebilligt.

Torgelow, den

Siegel

Bürgermeisterin

9. Die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 02/90 „Büdnerland“ als Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Torgelow, den

Siegel

Bürgermeisterin

10. Der Beschluss der Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 02/90 „Büdnerland“ und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Torgelow, den

Siegel

Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Torgelow über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02/90 „Büdnerland“ (Gemarkung Torgelow Flur 1 Flurstücke 241, 242, 243, 244/1, 244/3, 244/4, 245, 246, 247, 248/1, 248/3, 248/4, 249/1, 249/2, 250, 251/1, 251/3, 251/4, 252/1, 252/2, 253, 254/1, 254/4, 254/5, 254/7, 254/8, 255, 256, 257/1, 257/2, 257/4, 257/5, 258/1 (teilweise), 258/2, 259/1, 259/2, 260/2, 260/3, 260/5, 260/6, 260/7, 260/9, 260/10, 261, 262, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323/1, 323/2, 324/1, 324/2, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359/2, 359/4 (teilweise), 359/5, 360/2, 361/3, 361/4, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404/1, 404/2, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444/3, 444/4, 444/5, 444/6, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 461, 462, 630/44 und 630/45).

Aufgrund des § 10 des (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und des § 13 BauGB (Aufstellung im vereinfachten Verfahren), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.09.2021 der Bebauungsplan Nr. 02/90 „Büdnerland“, der am 15.05.1996 in Kraft getreten ist und zuletzt durch die 3. Änderung vom 15.08.2013 geändert worden ist, wie folgt geändert:

- Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplans Nr. 02/90 „Büdnerland“.
- Die textliche Festsetzung zu den Gewerbegebieten gem. § 8 BauNVO wird wie folgt ergänzt: Eigenständige, gebäudeunabhängige Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Gewerbebetrieb im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind nicht zulässig (Einschränkung nach § 1 Abs. 5 BauNVO). Photovoltaikanlagen sind nur als Nebenanlagen von zulässigen Nutzungen zulässig.
- Die textliche Festsetzung zu den eingeschränkten Gewerbegebieten gem. § 8 BauNVO wird wie folgt ergänzt: Eigenständige, gebäudeunabhängige Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Gewerbebetrieb im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind nicht zulässig (Einschränkung nach § 1 Abs. 5 BauNVO). Photovoltaikanlagen sind nur als Nebenanlagen von zulässigen Nutzungen zulässig.
- Die textliche Festsetzung zum Mischgebiet M14 gem. § 6 BauNVO wird wie folgt ergänzt: Eigenständige, gebäudeunabhängige Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstige Gewerbebetrieb im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sind nicht zulässig (Einschränkung nach § 1 Abs. 5 BauNVO). Photovoltaikanlagen sind nur als Nebenanlagen von zulässigen Nutzungen zulässig.

Auszug aus der wirksamen Satzung des Bebauungsplans Nr. 02/90 "Büdnerland"

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am 27.04.2021 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/90 „Büdnerland“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 05 am 20.05.2021 sowie im Internet erfolgt.
- Die Planungsabsicht wurde mit Schreiben vom 05.05.2021 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 21.05.2021 vor.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.
- Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am 16.06.2021 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/90 „Büdnerland“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.07.2021.
- Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02/90 „Büdnerland“ und die Begründung haben in der Zeit vom 26.07.2021 bis zum 27.08.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.07.2021 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 07/2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Torgelow. Hier konnten auch der Entwurf und die Begründung während der Auslegungsfrist eingesehen werden.
- Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am 28.09.2021 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/90 "Büdnerland" der Stadt Torgelow

Stand: September 2021